# Krakauer Zeitung.

Nr. 22. Mittwoch, den 28. Jänner 1863.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 17. Dezember 1862*),

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

über das Strafverfahren in Preßsachen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten, und zwar wenn es sich um Uebertretungen, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen werden, handelt, den Bezirksgerichten, in allen übrigen Fällen den Kreis- und Landesgerichten als Preßgerichten zu.

§. 2. Zuständig ist dasjenige Kreis- oder Landesgericht, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Kreis- oder Landesgerichtes besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen worden; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches in den Organisirungsvorschriften als das erste bezeichnet wird.

§. 3. Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt ist und im Inlande liegt, stets dieser, wenn solcher aber im Auslande oder unbekannt ist, der Ort der Verbreitung im Inlande als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

§. 4. Die strafgerichtliche Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen findet im Wege des Anklageprozesses statt. Es erfolgt daher das Einschreiten der Gerichte in Preßsachen nur über Antrag des Staatsanwaltes oder in den von dem Gesetze bestimmten Fällen über Antrag eines Privatanklägers oder dessen Bevollmächtigten.

§. 5. Treffen durch die Presse begangene strafbare Handlungen miteinander oder treffen mit einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung strafbare Handlungen anderer Art zusammen, so kann auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers hinsichtlich jeder durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß stattfinden.

Gegen die vom Gerichte verfügte Absonderung ist eine Berufung nicht zulässig.

Im Falle einer abgesonderten Entscheidung hat das Gericht bei Bemessung der Strafe für die später zur Aburtheilung gelangenden strafbaren Handlungen auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen.

§. 7. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem zur Strafamtsverhandlung berufenen Gerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsawalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen.

§. 8. Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich noch im Zuge befindet, von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung der Beschlagnahme sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

§. 9. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, in wieferne dies noch nicht geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen, oder seine Ankageschrift gemäß §. 11 zu überreichen, widrigenfalls die Beschlagnahme auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

§. 10. Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatz ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Preßgerichte zu liquidiren.

Das Preßgericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

§. 11. Findet der Staatsanwalt oder Privatankläger in einer Druckschrift nur den Thatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung, so kann er sich selbst die nöthigen Behelfe verschaffen oder gerichtlich erheben lassen.

In diesen Fällen hat der Staatsanwalt oder Privatankläger, wenn er eine Anklage für begründet hält, seine Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichtshofe zu überreichen und derselben die zur Zustellung an die Angeklagten erforderliche Zahl von Ausfertigungen beizuschließen.

In der Anklageschrift sind Name und Wohnort jedes Beschuldigten, dann der strafbare Thatbestand mit deutlicher Bezeichnung der bezüglichen Stellen der Druckschrift und der Gesetze, worauf sich die Anklage gründet, endlich Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen, sowie jene Aktenstücke anzuführen, auf welche die Beweisführung gestützt werden will.

§. 12. Der Gerichtshof hat hierüber blos seine Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn er diese für begründet hält, auszusprechen, daß die Hauptverhandlung anzuordnen sei.

Der Tag der Hauptverhandlung wird sohin von dem mit der Leitung derselben betrauten Vorsitzenden bestimmt, welcher dazu jeden Angeklagten unter Zustellung eines Exemplares der Anklageschrift in der Art vorzuladen hat, daß demselben bis zur Hauptverhandlung eine Frist von mindestens acht Tagen zu Statten kommt.

Glaubt der Angeklagte, daß zu seiner Vertheidigung noch irgend ein Thatumstand zu erheben oder daß außer den von dem Gerichte zur Hauptverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehren mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, um deren Aufklärung es sich handelt, dem Gerichte spätestens 24 Stunden von dem Tage der Hauptverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht hat nach Vernehmung des Anklägers hierüber und über die etwa bei dieser Gelegenheit auch von dem letzterem gestellten Anträge um Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen zu entscheiden, und wenn es nothwendig sein sollte, die Hauptverhandlung bis nach Beendigung den angeordneten Erhebungen zu vertagen.

Beschwerden gegen die Nichtbewilligung solcher von dem einen oder dem anderen Theile angesuchten Erhebungen können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Hauptverhandlung verbunden werden.

Hat der Gerichtshof die Anordnungen der Hauptverhandlung verweigert, so steht dagegen dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

§. 13. Die Verhandlung vor dem erkennenden Richter ist öffentlich und mündlich. Als Zuhörer werden nur erwachsene Personen männlichen Geschlechtes zugelassen. Bewaffneten ist der Eintritt in den Gerichtssaal nicht gestattet.

Die Oeffentlichkeit kann aus Rücksicht der Sittlichkeit oder öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

§. 14. Der Staatsanwalt führt vor dem Bezirksgerichte, wie vor dem Gerichtshofe die Anklage.

Der Ankläger kann die Anklage vor der Hauptverhandlung gegen Vergütung der Kosten, während derselben aber nur mit Zustimmung der Angeklagten zurücknehmen. Hat der Staatsanwalt abgelassen, so ist der Ersatzanspruch wider die Staatscasse zu liquidiren.

§. 15. Wird in dem Inhalte der Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Angeklagte aber demungeachtet losgesprochen, oder muß von dem Verfahren gegen denselben abgelassen werden, weil die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung durch Verjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

§. 16. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe. Hierüber erkennt das Preßgericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die diesfällige Entscheidung des Preßgerichtes, welche im Falle der Verurtheilung am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Berufung angemeldet werden.

§. 17. Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, gelten auch für Preßprozesse die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren sind auch auf bereits anhängige Untersuchungen in Preßsachen anzuwenden, wenn nicht zur Zeit, als dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wenigstens gegen Einen der Beschuldigten wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung ein rechtskräftiger Anklagebeschluß vorliegt.

§. 19. Bezüglich der strafgerichtlichen Verfolgung in Preßsachen gegen Militärpersonen bleiben, so weit es den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren betrifft, die Militärgesetze in Anwendung.

§. 20. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz und Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Mecséry m. p. Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

*) Enthalten in dem am 23. Jänner 1863 ausgegebenen IV. Stücke des R. G. B. unter Nr. 7.

Gesetz vom 17. December 1862*)

wirksan für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodonerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalnatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafshaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Straf-Gesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichs-Rathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Des im §. 58, Absatz b des allgemenen Strafgesetzes (§. 334, lit. b. M. St. G.) bezeichneten Verbrechens des Hochverraths macht sich insbesondere auch Derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reiches abzielt.

Artikel II. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist mit der im §. 65 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 341 M. St. G.) bestimmten Strafe zu belegen.

Artikel III. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im §. 300 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 556 M. St. G.) vorgesehenen Vergehens schuldig und ist mit Arrest von Einem bis sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel IV. Wer einen der im Artikel III bezeichneten Angriff gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben richtet, macht sich desselben Vergehens schuldig und ist mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegsministers eingeleitet werden.

Artikel V. Die in den §§. 487 bis 491, dann §. 496 des St. G. B. (§. 760 bis 764 und §. 796 des M. St. G. B.) bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigungen gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers, einzuholen.

Wegen der nach §. 493 St. G. B. (§. 766 M. St. G. B.,) strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insoferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, fondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 St. G. B. (§. 132 M. St. G. B.,) bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten oder, falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalte erhobenen Anklage anzuschließen.

Artikel VI. Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich, insoweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel VII. Wer einen Anklagebeschluß, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorstehet, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist, wer den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Akten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu belegen.

Artikel VIII. Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Prozesses erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Artikel IX Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über

*) Enthalten in dem am 23. Jänner 1863 ausgegebenen IV. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 8.

den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch offizielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

Wien, den 17. December 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Degenfeld m. p. Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den pensionirten Oberst Peter Doßen mit dem Prädikate „von Bilajgrad" in den Adelstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. dem Lloydkapitain Robert Steyskal in Anerkennung seiner Verdienste und seiner bewährten loyalen Haltung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 28. Jänner.

Ueber die letzte Bundestagssitzung berichtet man der Leipz. Ztg. noch: Der niederländische Gesandte (für Luxemburg und Limburg) v. Scherff gab, wie verlautet, ein sehr schroff abgefaßtes Votum gegen die Ausschußanträge und gegen das Delegirten-Project überhaupt ab; er erklärte unter Anderem: die niederländische Regierung würde lieber eine Ausscheidung der niederländischen Provinz Limburg aus ihren Beziehungen zu dem Deutschen Bunde eintreten lassen, ehe sie ihre Zustimmung dazu ertheilen würde, daß auf diesen integrirenden Theil des Königreichs der Niederlande eine gesetzgeberische Thätigkeit der Bundesorgane Anwendung fände.

Die Candidatur des Herzogs von Coburg war, wie ein Pariser Corr. der „NPZ." schreibt, ein persönlicher Wunsch der Königin Victoria, der nicht einmal von den englischen Ministern lebhaft getheilt wird. Aus schuldiger Rücksicht gegen seine Schwägerin lehnte der Herzog den Vorschlag nicht ohne Weiteres ab; aber daß es ihm mit den Unterhandlungen nicht ernst gemeint sei, scheint schon daraus hervorzugehen, daß er die Bedingung stellte, Souverän von Sachsen-Coburg zu bleiben — obgleich dies eine Unmöglichkeit, da in der Coburgischen Verfassung ausdrücklich gesagt ist, daß der Landesherr in dem Lande residiren müsse, ein Fundamentalgesetz, welches die Coburger in die Verfassung einzuführen für nothwendig hielten, da ihnen die weitgreifenden Pläne ihres Herzogs — gerade damals hieß es, er wünsche preußischer Feldmarschall zu werden — nicht unbekannt und sie nicht gemeint waren, sich von einer Commission regieren zu lassen. Man kann daher — es ist dies jedenfalls die hier vorherrschende Ansicht — mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der Vorschlag keine weiteren Folgen haben wird.

Der „Standardo cattolico" läßt sich aus Paris berichten, daß die Intimität des Grafen Budberg in Paris zum Tuilerien-Cabinet eine nun mehr als notorische Thatsache sei, die gegenwärtig schon einen für England bedenklichen Grad erreicht habe; so daß die augenblicklichen Beziehungen zwischen London und Paris „eisiger als das Eis" genannt werden können.

Man schreibt der „G. C." aus Turin: „In dem zwischen der hiesigen Regierung und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage soll ein Punkt vorkommen, der an Frankreich die Ausbeutung der Bergwerke auf der Insel Elba überläßt und ihm dort die Anlegung von Depots und die ausgedehnteste Benützung des Hafens gestattet. Dieses Zugeständniß, geeignet, den Hafen und den Handel der Insel nach und nach ganz in die Hände Frankreichs fallen zu lassen, wird auch als die eigentliche Ursache der Abdankung des Marineministers Ricci, dessen Rücktritt man allgemein bedauert, angesehen, nicht aber (wie schon einmal angedeutet) daß Herr v. Ricci sich bei seiner Wiedererwählung zum Deputirten einer Ballotage unterziehen sollte."

Schon vor einiger Zeit war die Rede von einer an den nordischen Höfen ventilirten Idee, durch die Verheirathung des ältesten Sohnes des dänischen Thronfolgers mit der einzigen Tochter des schwedischen Königspaares die Möglichkeit einer scandinavischen Realunion vorzubereiten, deren Voraussetzung freilich die Aufhebung des salischen Erbfolgegesetzes in Schweden sein müßte. Mit diesem Project steht die überraschende liberale Reform der schwedischen Landesvertretung in Verbindung, welche jetzt par ordre du roi, auf deutsch durch Octroyirung stattfinden soll. Pulsfühlungen beim alten Reichstage hatten zu deutlich erkennen lassen, daß das Experiment mit der Aufhebung der Lex salia im Ritter- und Priesterstande nicht durchzubringen sei. Der Erreichung dieses Zweckes also gilt die unvermuthete Liberalität des Königs von Schweden.

Der Schweizer Ständerath hat am 23. d. dem Dappenthal-Vertrage auf den Antrag seiner Commission, Berichterstatter General Dufour, der den Vertrag in jeder Hinsicht als der Ehre und Würde der Schweiz entsprechend erklärte, nun ebenfalls mit 35 Stimmen seine Genehmigung ertheilt, nachdem er vorher im Hinblick auf die Wiener Verträge und die Bundes-Verfassung, welche der Schweiz keine Gebietsabtretung gestatten, in die Motivirung des betreffenden Decrets auf Antrag des Genfer Deputirten Friedrich noch einen Passus aufgenommen, der ausdrücklich feststellt, daß der Vertrag nur eine einfache Grenzregulirung beschließt.

Nach der „Sch. Corr." hat in Wien in den letzten Tagen eine Art Conferenz mehrerer russischer Diplomaten subalternen Ranges stattgefunden, welche sich auf die serbischen Angelegenheiten bezog. An dieser Conferenz, welche bei dem russischen Gesandten, Herrn v. Balabin, stattfand, nahmen der dermalige kaiserlich russische Generalconsul in Belgrad, Herr Vlangaly, der zum Delegirten Rußlands bei der Belgrader Militär-Commission ernannte Oberst v. Tiedebüchl und der in besonderem Auftrage aus Petersburg nach Wien entsandte vormalige kais. russische Generalconsul in Belgrad, Oberst Miloschevics, Theil.

In der Maina, der Heimat des kriegerisch'sten Volksstammes unter den Griechen, soll eine reaktionäre Bewegung zu Gunsten des Königs Otto ausgebrochen sein und solche Dimensionen angenommen haben, daß die provisorische Regierung in Athen sich veranlaßt fand, eiligst Truppen dahin abzusenden.

* Die bis jetzt vorliegenden Nachrichten aus dem Königreich Polen lassen entnehmen, daß ein allgemeiner Aufstand der Bevölkerung oder auch nur ein Coup der Agitationspartei nicht stattgefunden, sondern daß es sich nur um den verzweifelten Widerstand handelt, welchen die Conscriptionsflüchtigen ihrer Einreihung in das Militär entgegensetzen und um die Zerstreuung jener Haufen, die sich zu diesem Zweck eingesammelt haben. Nach Warschauer Briefen des „Czas" vom 26. d. stehen nur an zwei Orten ansehnlichere der Conscription mit bewaffneter Hand sich widersetzende Haufen, der eine, entstanden aus der Vereinigung der aus Warschau nach Kampinosy Gezogenen mit denen, die bei Sierock sich angesammelt, und der nun gegen 1000 Köpfe wie es heißt stark bei Ostrołęka sich befindet, der andere zwischen Brześć Litewski und Biała in Podlachien, gegen welchen russische Truppen aus Biała und Brześć ausgezogen. Allerdings mag ein großer Theil der von der russischen Regierung ergriffenen Vorsichts- und Repressivmaßregeln der wohl nicht ungegründeten Besorgniß vor einem allgemeinen durch die Agitationspartei hervorgerufenen Aufstand entspringen und dem leicht erklärlichen Wunsch ihre Truppen vor der angedrohten Bartholomäusnacht zu schützen; vor der Hand ist jedoch noch kein Anzeichen desselben wahrnehmbar, im Gegentheil, die Revolutionspartei hält den Augenblick zum Losschlagen noch nicht gekommen und ist eifrig bemüht, abzuwiegeln.

Ein Extrablatt der „Gaz. Narodowa" vom 26. Jänner meldet die verbürgte Mittheilung, daß die Widerstand leistenden Rekrutirungsflüchtlinge in Folge Aufforderung des Warschauer Central-Comité's auseinandergehen. Die galizisch-polnische Grenze wurde von Kosaken geschlossen. Die Nachricht vom Ueberfalle von Kielc soll unwahr sein.

Aus allen Berichten geht übrigens hervor, daß in Warschau selbst die Ruhe nicht gestört wurde.

Zur geographischen Orientirung über den Schauplatz des Aufstandes im Königreich Polen bemerken wir, daß derselbe den Angaben des gestern mitgetheilten St. Petersburger Telegramms zufolge sich auf dem rechten Weichselufer sowohl ober- als unterhalb Warschau ungefähr auf je 12—16 geographische Meilen erstrecken würde; soweit liegen wenigstens nach beiden Seiten die äußersten angegebenen Punkte von Warschau ab. Von den Ortschaften im Nordwesten liegt Nasielsk, dessen Wälder der Hauptsammelplatz der Rebellen unterhalb Warschau geworden zu sein scheinen, 5½ Meilen nördlich von Warschau, etwa 3 Meilen südwestlich von Pultusk Plonsk 3½ Meilen westlich von Nasielsk, Plock a. d. Weichsel (Gouvernementshauptstadt, 13.000 Einwohner) noch 7½ Meilen weiter westlich und 12 Meilen nordwestlich von Warschau an der Straße (Eisenbahn) von hier nach der preußischen Grenzfestung Thorn. Siedlce (früher Gouvernementshauptstadt von Podlachien, 8000 Einwohner) und Radzyn sind Kreishauptstädte im Lublinischen, und zwar liegt ersteres 11½ Meilen gerade östlich von Warschau, Radzyn 6 Meilen südöstlich von Siedlce und 16 Meilen von Warschau. Blonie liegt nach unsern Karten 3 Meilen westlich von Warschau, nicht an der Weichsel, Sierck auf halbem Wege zwischen Warschau und Pultusk. Surasz an der Narew jenseits der Grenze des Königreichs, 3½ Meilen südwestlich von Bialystock, Zabludow 3 Meilen östlich von Surasz.

Landtags-Angelegenheiten.

„Gazeta Lwowska" antwortet dem „Goniec" auf seinen wiederholten Artikel, in welchem er bei der Identificirung der Begriffe Autonomie und Selbstregierung beharrt, mit der Erklärung ihrerseits, sich in weitere Polemik mit ihm nicht einlassen zu wollen. In der Praxis habe ersterer noch nicht die zweite zur Folge. Z. B. das Congreß-Königreich Polen habe von 1815—1830 die vollständigste Autonomie, jedoch keine Selbstregierung gehabt. Die vollständigste Selbst-Regierung hatte von 1815—1832 der kleine frühere Krakauer Freistaat, sie sei jedoch wegen der moralischen Unreife der Bevölkerung ein wahres Unglück für ihn gewesen. Deshalb sei die Reform im Jahre 1833, welche die Ernennung der Verwaltungs- und Gerichtsorgane der executiven Behörde in die Hände gab, als ein wirklicher Fortschritt und als Wohlthat aufgenommen worden. England liege nicht auf dem Continente und von diesem sei nur die Rede gewesen. In Nordamerika sei Selbstregierung nur noch dort, wo der für sie reife angel-sächsische Stamm frei von hinzugekommenen Elementen aus anderen Nationalitäten geblieben sei, sonst sei dieselbe zu unerträglichem Despotismus der Gasse geworden. Auch ohne Mochnacki und Lelewel wisse „Gaz. Lwowska" wohl, daß zu Zeiten in Polen Freiheit und Selbstregierung geherrscht, doch wisse sie auch, daß, seitdem das liberum veto leider in Blut und Saft der Nation übergegangen, seit diesem unseligen Zeitpunkt die Freiheit in Willkürlichkeit ausgeartet, die Selbstregierung in die vollständigste Anarchie. Wohlbekannt sei ihr die hohe Bedeutung des vierjährigen Reichsrathes, äußere Umstände gestatteten Polen nicht die Entwicklung seines politischen Lebens auf neuer Grundlage. Wie gesagt, die politische Reife sei kein Lehrgegenstand, den man sich aus Büchern aneignen könnte. „In Galizien — schließt die „Gaz. Lwowska — haben wir sie uns bisher noch nicht angeeignet. Mit dieser Meinung wollen wir Niemand zu nahe treten. In unseren Augen ist sie eine Wahrheit, welche vielleicht die anerkennen werden, denen es nicht um sogenannte Popularität und Beifall von Leuten geht, die keine eigene Meinung haben."

„Gazeta Narodowa" bringt über die „Landtags-Fractionen" einen schon im August v. J. geschriebenen Artikel, dessen Wiederholung ihr an der Zeit dünkte. Sie will durch Beherzigung desselben vor den Fehlern des ersten Landtages warnen. Nach ihm gibt es kein Heil ohne Bildung einer unabhängigen städtischen Partei, welche die Mitte zu bilden habe. Diese in eine besondere Fraction sich consolidirenden Abgeordneten der Städte sollen von den Landleuten die an sich garnen, welche nationales Bewußtsein haben und von den Edelleuten alle von wahrhaft fortschrittlichen Ueberzeugungen. Sonst keine Solidarität mit der Adels- noch Antiadelspartei. So lange eine solche Partei sich nicht entwickle im Landtag, wie sie bereits im Lande zu entstehen beginne, könne kein Schritt vorwärts gemacht werden in der Entwicklung des nationalen Lebens, denn das Land in fortwährendem Antagonismus zwischen Polonismus und St. Georgismus, zwischen Adel und Bauerschaft werde seine ganze Lebenskraft unnütz consumiren, ihn könne nur eine solche Mitte neutralisiren, nur sie vor ähnlichen Fehlern hüten, wie sie im vorigen Landtag bei der Servitutenfrage zum Vorscheine gekommen, eben weil sich damals nach Vertheilung der Rollen in den Salons des Grafen Potocki niemand gefunden habe, der weder zu den Edel- noch Landleuten gehörend unabhängig genug gewesen wäre, einen und den anderen die Wahrheit zu sagen, noch minder eine Partei, die mit einem Antrag auf Compromiß hervorgetreten wäre.

Die neuesten telegraphischen Landtagsberichte lauten:

Prag, 26. Jänner. Die an der Tagesordnung stehenden Regierungsvorlagen, Schulpatronat und Kirchenconcurrenzgesetz, wurden über Antrag Rothkirchs Commissionen zu je neun Mitgliedern zugewiesen. Für das Schulpatronatsgesetz wurden gewählt: Graf Erwein Nostitz, Skrziwanek, Mercier, Brinz, Maier, Maresch, Pstroß, Hanisch, Krausky; für das Kirchen-Concurrenzgesetz: Fürst Emil Fürstenberg, Graf Wratislaw, Ritter v. Limbeck, Gschier, v. Lillenbach, Haßmann, Platzer, Grünwald, Czupr. Der Oberstlandmarschall theilt am Schlusse der Sitzung eine soeben von der Statthalterei erhaltene Zuschrift wegen des Nothstandes durch die Baumwollkrise mit. In derselben werden Vorschläge zur Abhilfe durch Straßenbauten usw. gemacht. Der Antrag des Oberstlandmarschalls, den Vorschlag der Statthalterei an die Commission für das Straßenbau-Concurrenzgesetz zur schleunigsten Erledigung und Vorlage zu überweisen, wird einstimmig angenommen. Nächste Sitzung morgen.

Graz, 26. Jänner. In der heutigen (8.) Landtagssitzung wurde die Berathung über die Instruction für den Landesausschuß fortgesetzt und beendet. Die Beschlußfassung über den Bericht des Landesausschusses bezüglich der Versorgung der Findelkinder wurde vertagt und dem Finanzausschusse überwiesen. Nächste Sitzung Mittwoch.

Linz, 26. Jänner. Drei Anträge des Landesausschusses über Landesstraßenbauten wurden angenommen, ebenso die §§. 1—31 der Geschäftsordnung. Bei der Debatte über den §. 26, welcher von dem Interventionsrechte der Regierung handelt, sprechen viele Abgeordnete gegen das Recht der Theilnahme der Regierung an den Ausschußberathungen.

Innsbruck, 26. Jänner. In der heutigen Landtagssitzung brachte der Fürst-Erzbischof von Brixen einen neuen Antrag, die Protestantenfrage betreffend, gestützt auf den §. 19 der Landesordnung ein.

Laibach, 24. Jan. Der Landtag hat heute mit überwiegender Majorität beschlossen: Zwischen Gemeinden unterster Ordnung und dem Landtag die Bezirks-, Gau- oder Kriegsvertretung nicht einzufügen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 26. Jänner. Se. Majestät der Kaiser geruhten im Laufe heutigen Vormittags Privat-Audienzen zu ertheilen.

Se. Majestät der König von Sachsen ist am 22. d. Nachmittags mit einem Separatzuge von Dresden nach Prag gekommen. Da derselbe die Reise im strengsten Incognito zurückgelegt hatte, so entfielen alle officiellen Empfangs-Feierlichkeiten. Ohne Aufenthalt setzte der König die Reise nach Brandeis fort, wohin sich derselbe begab, um dem Großherzog von Toscana einen Besuch abzustatten.

Unter dem Vorsitze Sr. Exc. des Hrn. Staatsministers v. Schmerling fand heute die erste Sitzung einer Commission statt, welche im Staatsministerium zu dem Zwecke zusammenberufen wurde, um über die Verwendung jenes Betrages von 10,000 fl. ö. W. zu berathen, der nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1863 zur Unterstützung hoffnungsvoller Talente auf allen Gebieten der Kunst bestimmt erscheint.

Die Berathungen über die Concursordnung werden nach der „Gerichtshalle" im Justizministerium Ende dieser Woche beginnen. Den Vorsitz wird nicht, wie es ursprünglich bestimmt war, und wie seiner Zeit Minister Lasser es im Abgeordnetenhause mitgetheilt, der Ober-Landesgerichts-Präsident Resti-Ferrari führen, sondern Justizminister Hein übernimmt selbst das Präsidium. Außer den von dem früheren Leiter des Justizministeriums berufenen Mitgliedern des Advokaten- und Notariatsstandes, den Doctoren Härdtl und Kaiser, hat der Justizminister noch je ein Mitglied aus dem Advokaten- und Notariatsstande der Commission zugezogen, und zwar den Advokaten Dr. Huze und den Notar Dr. Schindler.

Nach einer Mittheilung des „P. L." soll der Finanzminister neuestens Verfügungen erlassen haben, in deren Folge in Zukunft Militär-Executionen wegen Rückständen an Stempel- und unmittelbaren Gebühren erst dann erfolgen dürfen, wenn die betreffenden Parteien Zahlungsaufträge erhalten, und den Empfang derselben der Behörde bescheinigt haben. Bezüglich der Verhängung von Strafgebühren aber wird anbefohlen, daß den Parteien Zeit zum Recurse gestattet werde; recurrirt die Partei, so darf die militärische Steuerexecution erst drei Monate nach der abweislichen Erledigung des Recurses, wird aber der Recurs nicht ergriffen, erst drei Monate, nach der Zustellung des Zahlungsauftrages zur Anwendung gebracht werden.

Deutschland.

Die Verhandlung, welche in der Bundestagssitzung v. 22. d. über die Spielbankenangelegenheit gepflogen wurde, hatte einen mehr vertraulichen Character. Man versichert, es seien von mehreren Seiten Erklärungen erfolgt, durch welche eine Behandlung dieses Gegenstandes seitens der Bundesbehörde, da derselbe eine innere Angelegenheit der Einzelstaaten betreffe, abgelehnt würde. Es wird behauptet, daß damit die der Frage gegebene Anregung am Bunde für jetzt erledigt erscheinen dürfte.

Nach Berichten aus Berlin vom 26. d. wurde Minister v. d. Heydt in den Freiherrnstand erhoben.

Frankreich.

Paris, 24. Jänner. Der Gesetzentwurf, der für die Baumwollen-Arbeiter einen außerordentlichen Credit verlangt, wurde heute dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, der die Dringlichkeit erklärte. — Der große Orient von Frankreich und die von ihm abhängigen Freimaurerlogen haben, wie der Moniteur heute in seiner Subscriptionsliste specialisirt, zusammen 5198 Frcs. 10 C. für die nothleidenden Arbeiter der Seine-Inferieure gesammelt. — Prinz Napoleon hat seinen Freunden zu wissen gethan, daß er mit dem Kaiser überein gekommen sei, in seiner Senatsrede nur über die inneren Angelegenheiten zu sprechen, und die auswärtige, namentlich die italienische Politik bei Seite zu lassen. — Marschall Magnan, der von Brüssel zurückgekehrt ist, hat dem Könige der Belgier einen Brief des Kaisers in Angelegenheiten des griechischen Thrones überbracht. Heute Morgen ist ein Adjutant des Königs Leopold mit der Antwort auf dieses Schreiben hier angekommen. — Der kaiserliche Prinz befindet sich, wie bekannt, nicht mehr in den Händen seiner Gouvernanten. Die Wittwe des Admirals Bruat, welche erste Gouvernante war, wird fortan den Titel einer Gouvernante honoraire erhalten und in dieser Eigenschaft ihren bisherigen Rang beim Hofe mit einem Jahresgehalte von 30,000 Fr. behalten. — Die Briefe und Depeschen aus Mexico sind bis jetzt noch nicht ausgegeben. Man ist deshalb heute Abend noch ohne officielle Nachrichten über das Expeditionscorps und seine eventuellen Operationen. Auf Privatwegen und durch mündliche Mittheilungen der Reisenden erfährt man, daß Puebla beim Abgang des Tampico noch gar nicht angegriffen, geschweige denn genommen war, doch läßt man immer noch die Hoffnung durchblicken, daß die spätere über Boston eingetroffene Depesche nicht „ganz Unwahrscheinliches", wie die France sich ausdrückt, enthalten könne. General Forey soll am 12. Dec. etwa 45 Kil. von Puebla entfernt gewesen sein. Es geht neuerdings Artillerie und Munition nach Mexico ab, u. A. 150,000 scharfe Ladungen für die Artillerie.

Es stehen wieder einige pikante Preßprozesse in Aussicht, so namentlich der der Frau Solms, geb. Bonaparte-Wyse, gegen Villemesant, Redacteur des „Figaro", wegen Verleumdung. Wahrscheinlich mit Rücksicht auf ihre kais. Verwandschaft, hat Frau Solms die Entschädigung auf einige hunderttausend Franken normirt. In der bekannten Prozeßsache des Herrn Villemesant gegen den Secundanten Dillon's Noé, hat Ersterer den Sieg davongetragen und zwar so eklatant, daß in der Rede des Staatsanwalts Noé der Lüge beschuldigt wurde. Der Held jenes Duells war bekanntlich der Herzog von Grammont-Caderousse. Wie verlautet, ist er heute der Held einer anderen Angelegenheit. Er hat sich, so behauptet man, mit der Gemalin eines der ersten Beamten des Kaiserreichs nach Evreux geflüchtet.

Italien.

Der „Osservatore Romano" erklärt es für grund-

los, daß die Depositencasse der römischen Bank 30,000 Thaler vorgestreckt habe; nach der letzten Bilanz der Bank sei im Gegentheile der Staat der Bank 185,000 römische Thaler schuldig.

Rußland.

Aus Warschau, 22. Jänner, bringt der „B.“ das folgende Schreiben, durch welches die vom Telegraphen gemeldeten Ereignisse in Polen wenigstens theilweise erklärt werden: „Vor wenig Wochen sprach ich meine bestimmte Ueberzeugung aus, daß wir dicht vor einer Katastrophe in Polen stehen. Erst seit wenig Tagen erhielt durch wichtige Entdeckungen, die sie zweien vor Kurzem ihr zur Verfügung gestellten Beamten der französischen Geheimpolizei verdankt, die Regierung einen vollen Ueberblick der ganzen Größe der drohenden Gefahr und darum ergriff sie schleunigst ihre für den äußersten Fall vorbehaltene Maßregel der Rekrutirung, welche eine ganze Reihe von designirten Führern des in Warschau vorbereiteten Aufstandes ihr rasch in die Hände lieferte. Aber diese Maßregel kam zu spät; man war darauf vorbereitet, ja den eigentlichen Häuptern der Bewegung, welche bis in das geringste Detail planmäßig ausgearbeitet ist, mochte die Härte, welche der Aushebung anklebte, äußerst gelegen sein, als Ferment der Aufregung und um die noch Schwankenden zur raschen Entscheidung zu treiben. Neunundzwanzig Stunden nach der Rekrutirung begann auch bereits der Aufstand; in den großen Waldungen des westlichen Polen erschienen plötzlich große Haufen von bewaffneten Banden und wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Insurrection über das ganze Land. Deren Hauptquartier ist offenbar in dem Grenzgebiet zwischen dem Königreich und dem preußischen Polen, und es ist kein Zweifel mehr, daß Mierosławski sich daselbst befindet als Insurrectionsgeneral. Auch Türr glaubt man anwesend. Bereits sind mehrere in kleineren Orten dislozirte russische Detachements überfallen und vernichtet worden und während ich diesen vorläufigen kurzen Bericht entwerfe, dürfte schon viel Blut geflossen sein.“

Aus Warschau, 24. Jänner, wird der „N.P.Z.“ geschrieben: Von den aufständischen Conscribirten und den längst angesammelten sogenannten (revolutionären) Waldbrüdern sind dieser Tage von allen Seiten aus dem hiesigen Gouvernement Trupps von 20 bis 30 Mann (im Ganzen etwa 150 Mann) gefangen eingebracht worden. Wenn deren Gefangennehmung auch durchs Militär geschah, so werden diese Revolutionshelden doch durch die Bauern gebunden hierher transportirt, was den Beweis gibt, daß Letztere der Regierung treu sind und beim Militär Vertrauen genießen. Allerdings mag die Transportentschädigung von 1 S.-R. auf den Kopf (für jeden Gefangenen wird ein Transporteur verwendet) das Ihrige beitragen; immerhin aber ist Muth erforderlich, um etwaige spätere Rache nicht zu fürchten. Die Bauern haben in der That diese ungeladenen Gäste satt, weil sämmtliche Revolutionsmänner und entlaufene Conscribirte ohne Mittel sind, deshalb nothwendig von sogenannten militärischen Requisitionen leben, wie sie noch aus der ersten Napoleonischen Kaiserzeit in üblem Andenken stehen. Man nimmt den Bauern oder den zu Markt kommenden Leuten, was man bekommen kann, entweder ganz, oder theilt mit ihnen. Es werden darüber vielerlei Geschichten erzählt.

Ein zweiter Warschauer Corr. dieses Blattes schreibt vom 24. d.: Der Bande, welche in den Wäldern von Kampinos, einige Meilen nordwestlich von Warschau sich versammelt hatte, ist es gelungen, bevor sie von den zu ihrer Zerstreuung ausgesandten Truppen erreicht werden konnte, nordwärts über die Weichsel zu entkommen. Dort verstärkt durch zusammengelaufenes Gesindel und junge Leute aus den benachbarten Städten, hat die Bande sich nach Płock gezogen, der Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements an der Weichsel. Die Stadt hat etwa 25,000 Einwohner. Die Bevölkerung aber birgt viele der Bewegung zugethane Elemente, besonders unter den Handwerkern, Subaltern-Beamten und jungen ledigen Leuten, welche sich mit oder ohne Grund von der Aushebung bedroht glauben. Die Bande geführt von einigen Parteigängern der Rothen, mochte glauben, die russische Garnison mit Hülfe der Gesinnungsgenossen in der Stadt überrumpeln zu können. Aber dies ist ihr gänzlich mißglückt. Sie hat sich jetzt nordwärts gewendet, in den waldigen Theil von Masuren, nach der preußischen Grenze zu. Einzelne junge Leute, durch die fortgesetzte Aufhetzerei und die umlaufenden Gerüchte geängstigt, haben sich über die Grenze bei Ortelsburg und Neidenburg geflüchtet, theils um der gefürchteten Aushebung zu entgehen, theils um dem Terrorismus ihres Landsleute sich zu entziehen. Möglich ist, daß noch andere Banden sich sammeln, da die Gerüchte von der Strenge der Aushebung vielfach entstellt und vergrößert, an vielen Orten die jungen Leute veranlassen, sich heimlich zu entfernen. Das ist es, was die Partei der Rothen will, und worauf sie ihre Pläne baut. Aber die Bewegung ist durchaus ohne Aussicht auf Erfolg. Das erkennen selbst die eifrigsten Polen an. Man kann die öffentliche Ordnung zeitweise stören, aber die Truppen im Einverständniß und mit Hülfe des besonnenen und besitzenden Theils der Bevölkerung werden die Bewegung bald bemeistern.

Der „Schles. Ztg.“ vom 26. d. zufolge hat der Güterverkehr der oberschlesischen Eisenbahn nach Polen aufgehört, und wird preußischer Seits nichts befördert.

Die „Bresl. Ztg.“ vom 26. d. berichtet: Die größte Zahl von Insurgenten ist im Kreise Goslonin. Kielce und Petrikow soll in den Händen der Aufständischen sein (?). Eine Proclamation verspricht den Bauern Grundstücke als Eigenthum und sagt Mierosławski sei im Lande. Viele Gutsbesitzer flüchten nach Warschau.

Eine tel. Dep. der „Wiener Ztg.“ aus Warschau 25. Jänner meldet: Der Aufstand stützt sich auf die Kleinbürger, das Proletariat, den niederen Adel und den Clerus. Die Großgrundbesitzer und die Bauern enthalten sich jeder Theilnahme.

Briefe aus Warschau vom 25. d. berichten dem „Czas“ von weiteren Handgemengen zwischen der Bevölkerung und russischen Truppen in Racięż und Płońsk im Plock'schen, in dem masovischen Städchen Mogielnica, wo die Soldaten aus der Stadt gedrängt, sie jedoch später wieder einnahmen; ferner, wie verlautet, in Tykocin und bei Lubartow. Größtentheils unbewaffnet, erlag die Einwohnerschaft an vielen Orten der Uebermacht. Die Truppen erhielten Befehl sich in den Städchen zu concentriren, die Commandeurs sollen das Recht über Leben und Tod haben. Fast in allen Städchen steht das Militär unter Waffen, die Geschütze gerichtet, die Lunten angezündet, und die Patrouillen werden nach allen Seiten ausgeschickt. Die Eisenbahn zwischen Warschau und Petersburg ist durch Vernichtung der Brücke auf dem Liwiec unterbrochen, ebenso der Telegraf.

Die Studirende der Warschauer Hochschule hielten am 17. d. in einem Locale der Universität eine Berathung darüber, ob man sich an den Bewegungen des revolutionären Central-Comité's helfend betheiligen solle oder nicht. Indeß fiel der beinahe einstimmige Beschluß der studirenden Jugend dahin aus, nicht Theil zu nehmen, und es soll dabei die Erklärung abgegeben worden sein, daß dieses Comité das Land nur ins Unglück stürze. Einige tiefer Eingeweihte sollen, als bei dieser Berathung nach den Mitteln gefragt wurde, über welche das Comité verfüge, bekannt haben, daßelbe besitze allerdings weder Waffen noch Geld in nennenswerther Weise, sie seien aber einmal zu weit gegangen, um noch zurück zu können.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 28. Jänner.

* Sonnabend Abends fand bei H. J. Hahn eine Berathung eines Theils der hiesigen Bürger über das gestern erwähnte Rundschreiben der Krakauer Abgeordneten hinsichts eines Statuts für den Gemeinderath. Es wurde die Einsetzung eines Comité beschlossen zur Erörterung der schon bestehenden Statutenentwürfe, von denen der eine den Magistratsrath Dr. Stanisław Strzelecki zum Verfasser hat, der andere von der früher von der hiesigen Landesregierung eingesetzten speciellen Commission herrührt.

* Von dem hiesigen Universitäts-Professor, F. Th. Bratranek, Hochw., ist das bereits angekündigte Werk: Göthe's Egmont und Schiller's Wallenstein, eine Parallele der Dichter, soeben in Stuttgart bei Cotta erschienen.

* Die Direction der Landes-Feuerversicherungs-Gesellschaft ruft auf den 14. Februar, früh 10 Uhr (im Saale der Direction) eine Generalversammlung der Mitglieder ein, welche bereit sind, der (nunmehr höheren Ortes concessionirten) Hagelversicherung beizutreten, zur Berathung über den betreffenden Statuten-Entwurf.

* Die ersten Nummern des neuen Warschauer „Przegląd Katolicki“ enthalten eine Biographie des unlängst hier verstorbenen Domherrn des Krakauer Kapitels Alphons Sarius Skorkowski.

* In der hiesigen Verlagsbuchhandlung Julius Wildt wird demnächst eine kurze Uebersicht des Stempel-Gesetzes vom 13. Dec v. J. in polnischer Sprache zum Handgebrauch für Jedermann erscheinen.

* Zu Gunsten des Fonds der Żołkiewer Kirchenrestauration, welche unter Leitung des hiesigen Bildhauers Parys Filippi mit dem Frühjahr aufgenommen werden soll, veranstaltet man, dem „Goniec“ zufolge, unter den Auspicien der jungen Gräfin Alfredowa Potocka, geb. Fürstin Sanguszko, in Lemberg eine Gewinnst-Lotterie mit 10000 Losen.

* Man schreibt der „G. C.“ aus Tarnów vom 25 d. Mts.: Der Wiener Kallab hat einen würdigen Nebenbuhler in dem kleinen Tarnow gefunden. Krzyszkowski Ritter von Odrowąż, Offizial bei der Sammlungskasse in Tarnów, hatte Tabak, Zigarren und Stempel in seiner Verwahrung. Vom Hause aus nicht unbemittelt, denn ein Haus in Przemyśl hatte er um 13.000 fl. verkauft, besaß er auch ein Heiratsgut mit der Frau, die von ihrem Onkel, einem Pfarrer, 6000 fl. Mitgift erhielt. Seit sieben Jahren wohnt diese Familie in Tarnów und führte von Anbeginn ein wahrhaft fürstliches Haus. Der Luxus fiel in den ersten Jahren nicht auf, doch da die Summe ihres Vermögens bekannt war, fing man endlich an zu berechnen, daß es schon „gar“ sein müsse. Man nannte diesen Mann nicht anders, als den Monte Christo von Tarnow, er ging auch in seiner Verschwendung so weit, daß er dem Fiaker in der Regel statt der Taxe von 25 kr. — 5 fl. gab, wöchentlich erhielt der Weinhändler 100 fl., in seinem Zimmer waren Nippsachen um wenigstens 3000 fl., er soutenirte drei Freundinen und besoldete nebstdem zwei Agenten für das Departement der weiblichen Angelegenheiten mit fixen monatlichen 50 fl. In der Conditorei trank er nur Madeira, hatte täglich Gesellschaften bei sich, kurz er lebte ein fröhliches Leben, wie es in so einer kleinen Provinzstadt fast unmöglich schien. Am 21. d. M. änderte sich plötzlich die Scene. Eine Scontrirungscommission, bestehend aus drei von Krakau, Wadowice und Bochnia nach Tarnów berufenen Finanzbeamten kam am 21. Abends hier an, um die Kasse des Herrn v. Krzyszkowski zu revidiren. Die Familie war eben im Concerte. Der Verbrecher muß indeß rechtzeitig Wind bekommen haben, denn in derselben Nacht löste er zwei Fahrkarten, eine nach Lemberg, die andere nach Krakau und verschwand. — Bei der Scontrirung ergab sich ein Abgang von 23.000 fl. nur an Stempelmarken. Bei Tabak und Cigarren fehlen etwa 60.000 fl. Als Activa fand dagegen die Commission im Hause des edlen Ritters 200 Flaschen guten Wein und ein Faß Okocimer Bier.

* Wie man aus Lemberg vom 26. d. meldet, wurde der Redacteur des „Dziennik Polski“, H. Xaver d'Abancourt, gegen Erlegung einer Caution von 3000 fl. seiner Haft entlassen.

Meteorologische Beobachtungen in Lemberg v. 26. Jänner: Zeit der Beobachtung: 7 U. M., 2 U. N., 10 U. A. — Barometer auf 0° R. red. Pariser Maß: 328,72''' 329 85''' 320.76''' — Thermometer nach R.: + 1.7 2.4 1.2 — Feuchtigkeit: 88.8 87.8 81.1 — Wind: W schwach, NW. dto. W. schwach, — Witterung: trüb — Wolken — heiter. — Nachts Schnee 0'''.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien, 27. Jänner. Nordbahnactien 1855. — Creditactien 226.10. — Actien der Carl Ludwigbahn 219.50.

Breslau, 27. Jänner. Amtliche Notirung. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. — 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 74 — 79. Gelber 73 — 76. Roggen 51 — 53. Gerste 37 — 40. Hafer 24 — 26. Erbsen 46 — 50. Winterraps (für 150 Pfd. brutto) — — — —. Sommerraps 202 — 234 Sgr. — Rother Kleesaamen für einen Zollztr. (89½ Wiener Pf., preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. östr. W. außer Agio) von 8— — 16¼ Thlr. Weißer von 8— — 19½ Thlr.

Przeworsk, 26. Jänner. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. östr. W.): Ein Metzen Weizen 3.80 — Roggen 2.50 — Gerste 1.57 — Hafer —.94 — Erbsen 1.98 — Bohnen —.— — Hirse —.— — Buchweizen 1.89 — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.— — Eine Klafter hartes Holz 10.50 — weiches 7.30 — Futterklee —.— — Ein Zentner Heu 1.20 — Stroh —.50.

Dobczyce, 26. Jänner. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. östr. Währung: Ein Metzen Weizen 4.20— — Roggen 3.15— — Gerste 2.— — Hafer 1.10— Erbsen 4.10— Bohnen 3.80— Hirse 4.80 — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.95 — 1 Klafter hartes Holz 8.50 — weiches 5.04 — Futterklee 1.—— Der Zentner Heu —.80 — Ein Zentner Stroh —.65.

Wadowice, 24. Jänner. Marktpreise in östrr. Währ.: Ein Metzen Weizen 3.67 Roggen 2.30 — Gerste 1.90 — Hafer 1.07 Erbsen —.— — Bohnen —.— — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.63— Eine Klafter hartes Holz 6.— — weiches 4.— — Futterklee —.— — Ein Zentner Heu —.70 — Stroh —.54.

Rzeszów, 24. Jänner. Die heutigen Durchschnittspreise waren) in fl. östr. W.): Ein Metzen Weizen 3.62 — Roggen 2 07½ — Gerste 1.62— — Hafer 1.12½ — Erbsen 2.50 — Bohnen 2.25 — Hirse 1.80 — Buchweizen 1.50 — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.75— Eine Klafter hartes Holz 8.70 weiches 6.— — Futterklee —.— — Ein Zentner Heu 1.50 — Stroh —.80.

Berlin, 26. Jan. Freiw. Anl. 102½. — 5perz. Met. 64½. 1860er-Lose 79½. — Nat. Anl. 70¾. — Staatsbahn 134¼. — Credit-Act. 97¾. — Credit-Lose 77. — Böhm. Westbahn 72¾. — Wien fehlt.

Frankfurt, 26 Januar. 5perz. Met. 64¼. — Wien 101¼. — Bankactien 828. — 1854er-Lose 77. — Nat. Anl. 69⅞. — Staatsbahn 233. — Credit-Act. 227. — 1860er-Lose 79¾ — Anlehen v. J. 1859 80.

Paris, 26. Januar. Schlußcourse: 3perz. Rente 69.85. — 4½perz. 98.60. — Staatsbahn 506. — Credit-Mobilier 1165. — Lomb. 583. — Piemontesische Rente 70.40. — Consols mit 92½ gemeldet. Haltung matt, wenig Geschäft.

Wieliczka, 26. Jänner. Auf dem heutigen Markte stellten sich die Durchschnittspreise folgendermaßen: Ein Metzen Weizen 4.12——Korn 2.40— — Gerste 1.90 — Hafer 1.19 — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.— — Eine Klafter hartes Holz —.— — weiches —.— — Ein Zentner Heu —.86 — Stroh —.53 fl. ö. W.

Lemberg, 26. Jänner. Holländer Dukaten 5.49— Geld, 5.56—— Waare. Kaiserl. Dukaten 5.52— G., 5.58— W. Russischer halber Imperial 9.43 G., 9.53— W. Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.78— G., 1 81— W. Preußischer Courant-Thaler 1.72— G., 1.74— W. Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr. Währ. ohne Coup. 77.93 G., 78.50 W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 81.90 G. 82.48 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 73.28 G. 73.85 W. National-Anlehen ohne Coup. 81.10 G. 81.90 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 219.50 G. 221.67 W.

Krakau, 27. Jänner. Gestern war die Getreidezufuhr an der Grenze des Königreichs Polen wegen der politischen Ereignisse äußerst gering. Der ganze Getreidehandel stockte, nur kleine Partien von unsern eingeführt, wurden bald verkauft. Auf den hiesigen Markt kamen einige Kaufleute aus Oberschlesien an, fanden aber wenig Waare. Weizen wurde für 172 W. Pfd. zu 34 bis 35 fl. pol., Roggen 20⅓—20⅔ fl. pol. verkauft. Gerste zum Malz wurde einige 100 Korez nach Oberschlesien für 142 W. Pf. zu 16—18 fl. pol. verkauft. Localbedarf sehr flau; Preise dieselben.

Krakauer Cours am 27. Jänner. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 107 verlangt, fl. p. 105½ gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 390 verl., 384 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. östr. W. Thaler 87¼ verl. 86¼ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 114¼ verl., 113¼. bez. Russische Imperials fl. 9.60 verl., fl. 9.45 bez. — Napoleond'ors 9.34 verl., 9.20 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.52 verl., 5.44 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.58 verl., 5.50 bez. — Polnische Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¾ verl., 100¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. 79— verl., 78— bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CMze fl. 83— verl. 82— b. — Grundentlastungs-Obligationen in östr. Währ. fl. 75— verl. 74— bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. öster. Währ. 82— ver., 81— b. — Aktien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. öster. Währ. 221½ verl., 219½ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

In der gestrigen Sitzung des galizischen Landtages gelangten die Petitionen der Stadtgemeinden Bochnia und Myślenice um das Recht, Abgeordnete in den Landtag zu wählen zur Verhandlung, die Wahl des Abgeordneten Kamiński aus Stanislau wurde für ungiltig erklärt.

Wien, 27. Jänner. Die telegraphische Verbindung mit Warschau via Thorn ist wiederhergestellt. (Die telegraphische Verbindung zwischen Krakau und Warschau ist heute Vormittag wiederhergestellt worden, die Eisenbahnverbindung dagegen noch unterbrochen.)

Nach Berichten der „G. C.“ aus dem Königreich Polen steht das geheime Revolutions-Comité in Warschau auf dem Punkt in Folge erwiesener Unfähigkeit zur Leitung abzutreten. Ferner wird darüber discutirt, ob es nicht im Interesse der Handwerker, auf die man rechne, zweckmäßig wäre, die National-Trauer abzulegen. Ein Beschluß ist noch nicht gefaßt.

Berlin, 27. Jänner. „Nordd. Ztg.“ bringt, wie sie sagt, unfehlbar wahre Nachrichten aus Polen, die behaupten, der Aufstand sei gescheitert. Wegen der Möglichkeit der Ueberschreitung der Grenze wurden die Garnisonen in Westpreußen verstärkt. Die Berichte aus Posen sind fortwährend befriedigend. Dem „Czas“ zufolge wurden auch im Posenschen Grenz-Cordons gezogen.

Die neueste „Berliner Allgemeine Zeitung“ befürchtet, der Eindruck der polnischen Nachrichten werde in Berlin an maßgebender Stelle so stark sein, daß man sich auf das Schlimmste gefaßt machen müsse. Für die in der Provinz Posen und den an Polen grenzenden Theilen Westpreußens garnisonirenden Truppen sind die Reserven einberufen. In Posen herrscht vollkommene Ruhe.

Dresden, 27. Jänner. Das „Dresdner Journ.“ bringt ein Warschauer Telegramm von heute, nach dem gestern das Standrecht für alle mit den Waffen in der Hand Ergriffenen publicirt wurde. Warschau ist ruhig; die Polizei-Vorschriften verschärft, der Zwang des Laternen-Tragens wieder eingeführt.

Weimar, 27 Jänner. Nach heutigen Mittheilungen aus Gotha hat der Herzog von Coburg die Candidatur für die Krone Griechenlands definitiv abgelehnt.

London, 27. Jänner. „Daily News“ schreiben: Der Herzog von Coburg habe nicht kandidirt. Elliot habe denselben den Griechen empfohlen. Kaiser Napoleon sei damit einverstanden gewesen. Rußland erhob Bedenken wegen der Kinderlosigkeit des Herzogs, keineswegs wegen dessen Verwandschaft mit dem englischen Königshause. — Lord Palmerston ist hier angekommen.

Paris, 26. Jänner. Abends. Der Adreßentwurf des Senats sagt: Die Worte des Kaisers seien vom Senate und von ganz Frankreich mit lebhafter Zustimmung aufgenommen worden. Der Entwurf spricht von der Lage des Landes und von der Politik, von der moralischen Größe und den materiellen Verbesserungen, über welche der Kaiser eine Darstellung gegeben. Von den nächsten Wahlen sprechend, sagt der Adreßentwurf: Muthige und dem Kaiser ergebene Beistände werden sich wieder finden. Die Logik des Volkes sei stark, die Vergangenheit bürge für die Zukunft und die Vergangenheit habe unermeßliche Schritte gegen die oberste Stufe gemacht. Vom Senate sprechend, sagt der Entwurf: Der Senat habe seinen Beistand bei Errichtung des Kaiserreiches geliehen, und hat dem Kaiser auch seinen Beistand geliehen, als er selbst (der Senat) reformirt wurde. Die Aufgabe des Senats sei eine leichte; denn das Land scheut die Gefahr einer zu großen Freiheit, der Monarch, beseelt vom Geiste der Epoche, verschmäht ein Uebermaß der Autorität. Im gegenwärtigen Augenblicke erwartet der Senat ruhig den Verlauf der Ereignisse. In Betreff der äußeren Politik sagt der Entwurf: Frankreich müsse gegen Mexico ziehen, da sein Banner vor dem Feinde stehe. In Italien scheinen die Conflicte in die Ferne zu rücken; in Turin spreche man nicht mehr von Rom, der Papst, gestützt durch die französischen Waffen, erklärt seine Dankbarkeit für den Kaiser. Der Papst weiß, daß die Unabhängigkeit Italiens kein Pakt Frankreichs mit der Revolution sei, und daß man auf den Kaiser zählen könne, wenn die Ehre und Verpflichtungen aus der Vergangenheit ihre Stimme vernehmen lassen. Der Adreßentwurf bedauert, daß die von Frankreich projectirte Intervention in Amerika nicht zu Stande gekommen, und dies um so mehr, als durch die Fortsetzung des Krieges die Industrie leidet. Der Entwurf sagt sodann Einiges über die anderen Berichte der Minister und findet die Lage ausgezeichnet. Er schließt mit den Worten: Wie der Stand unserer Gesichtskreise auch sein möge, so erwarten uns noch weitere Perspektiven. Frankreich ist nicht gewohnt in einer unfruchtbaren Unthätigkeit zu schlummern. Dieses große Land, welches seinen Muth im Kriege, seine Intelligenz in den öffentlichen Arbeiten des Landes, einen bewunderungswürdig guten Sinn in seiner politischen Richtung bewiesen hat, wird seine Anstrengungen verdoppeln, um seine fortschreitende Bestimmung, welche Ew. Majestät andeuten, zu erreichen. Das Kaiserreich, befestigt durch die Zeit, geweiht durch die Sympathien Europa's und getragen durch die Zuneigung des Volkes, wird seinen Versprechungen nicht untreu werden; Frankreich, in Uebereinstimmung mit demselben, wird seine Mission nicht verfehlen. — Die Discussion der Adresse beginnt Donnerstag.

Paris, 27. Jänner. „La Patrie“ dementirt das Gerücht, daß Mierosławski sich in Polen befinde.

„France“ meldet: Die europäische Commission wird sich am 5. Februar in Belgrad versammeln. Baron Andlau wird Frankreich, Mehemet Ali Bey die Pforte vertreten. Nachrichten aus Wien zufolge concentrirt die Pforte Streitkräfte an der Grenze von Bosnien und der Herzegowina, und wird dieselbe Maßnahme an der serbischen Grenze treffen. Oesterreich hat noch keine Truppenbewegung angeordnet.

Turiner Nachrichten melden: Die demokratische Gesellschaft hat ihren Sitz von Genua nach Pisa übertragen. Man versichert, Garibaldi brüte über irgend einen neuen Putsch. Pereire ist in Turin angekommen. Man glaubt, Bastoggi sei es gelungen die Anleihe zum Abschluß zu bringen.

Madrid, 26. Jänner. Die Demission Prim's wurde angenommen. Prim erhebt den Anspruch, die progressistische Partei zu organisiren. Es ist zweifelhaft, ob Olozaga es gestatten wird. Das Ministerium hat beschlossen, ein Vertrauensvotum zu provoziren; es wird gegen die Schwierigkeiten kämpfen, wenn die Krone und das Land daßelbe unterstützen.

Telegraphische Wiener Börsen-Kurse

Durchschnitts-Cours in österr. Währung.

vom 26. Jänner.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 75.— — 5 pCt. National-Anlehen 81.20 — Bankactien 818 — Creditactien 225.—

Wechsel. Silber 114.75 — London 116.25 — K. k. Münz-Dukaten 5.58.

Vom 27. Jänner.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 75.40 — 5 pCt. National-Anlehen 81.95. — Bankactien 821. — Creditactien 226.—

Wechsel: Silber 114.35. — London 115.80. — K. k. Münz-Dukaten 5.57.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 27. Jänner 1863.

Angekommen sind:

Hotel de Saxe: Die Herren Gutsbesitzer: Otto Chlędowski, aus Iwonicz. Wilhelm Homolacz, aus Balice. Stanislaus Jastrzębski, aus Działoszyce. Herr Nikolaus Wlad, k. k. pens. Oberlieutenant, aus Josephstadt.

Hotel Poller: Herr Joseph Gostkowski, Gutsbesitzer aus Opatkowice. Herr Wilhelm Gorgosch, Kaufmann, aus Orlau in Schlesien.

Hotel de Dresden: Die Herren Gutsbesitzer: Heinrich Stawiński aus Klecze. Severin Sobolewski, aus Olechów. Felix Wnorowski, aus Galizien. Eduard Graf Lubieński, aus Polen. Herr Joseph Dumaire, Notar, aus Wiśnicz. Herr Leonhard Serafiński, Notar, aus Bochnia. Frau Emilia Bleszyńska, Gutsbesitzerin, aus Piotrkowice.

Hotel de Varsovie: Die Herren Gutsbesitzer: Peter Młodecki, aus Rußland. Heinrich Schmid, aus Krzywaczka.

National-Hotel: Die Herren Gutsbesitzer: Stephan Starowiejski, aus Galizien. Eduard Młodecki, aus Witkowice.

Abgereist sind:

Hotel Poller: Die Herren Gutsbesitzer: Karl Majewski, nach Galizien. Arthur Horodecki, nach Breslau. Herr Dr. Erelbirth, k. k. Kreisarzt, nach Jasło. Herr Otto Großmann, Kaufmann, nach Wien. Herr Eugen Werner, k. k. russischer Lieutenant, nach Rußland.

Hotel de Varsovie: Frau Magdalena Niezapytowska, Insassin, nach Tarnów.

Amtsblatt.

Z. 24177. **Edict.** (67. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es sei in die Conkurseröffnung über das gesammte bewegliche und über das in den Kronländern, für welche die allgemeine Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852 R. 251 R. G. B. gilt, befindliche unbewegliche Vermögen des Hermann Weiss Restaurateurs zu Krakau gewilligt worden; daher werden Alle, welche an diese Conkursmassa eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, daß sie ihre auf was immer für Rechtstiteln sich gründenden Ansprüche bis 20. März 1863 mittelst einer Klage wider den hiemit aufgestellten Massavertreter Hr. Adw. Dr. Geissler, zu dessen Substituten der Herr Adw. Dr. Schönborn ernannt wird, anmelden sollen, widrigenfalls sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Concursmassavermögen, insoweit solches die in gehöriger Zeit sich meldenden Gläubiger erschöpfen ungehindert des auf ein in der Concursmassa befindliches Gut habenden Eigenthums oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld an die Concursmassa verhalten werden würden.

Zur Bestätigung des, in der Person des Theodor Obracaj aus Krakau hiemit bestellten einstweiligen Vermögensverwalters oder zur Wahl eines andern sowie des Gläubiger-Ausschusses wird die Tagfahrt auf den 26. März 1863 um 10 Uhr Vorm. bei diesem Landesgerichte bestimmt und hiezu sämmtliche Gläubiger anher zu erscheinen vorgeladen.

Krakau, 31. Dezember, 1862.

L. 23590. **Edykt.** (60. 3)

Cesarsko królewski Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Dominika Korabiewskiego, a w razie jego śmierci tegoż spadkobierców i prawonabywców z imienia i miejsca pobytu niewiadomych, że przeciw nim Piotr Hipolit 2 im. i Katarzyna małżonkowie Wydrychiewiczowie wnieśli pozew de praes. 14 Grudnia 1862 do L. 23590, względem orzeczenia, iż prawo zastawu sumy 8000 złp. z p. n. tytułem pożyczki ze skryptu dto. Lwów 3 Stycznia 1763 przez Dominika Dzieduszyckiego zeznanego, na rzecz Dominika Korabiewskiego w stanie biernym dóbr Koła Tynieckiego dom 118 p. 158, n. 19, on. zabezpieczone, równie jak sama suma 8000 złp. z p. n. przedawnieniem zgasła, i z tychże dóbr zupełność wyekstabulowaną być winna. W załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do rozprawy ustnéj na 17 Marca 1863 o godzinie 10 zrana pod ostrością prawa.

Gdy miejsce pobytu pozwanych wiadomém nie jest, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo ich tutejszego Adw. Dra. Geisslera z zastępstwem p. Dra. Zucker kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili lub wreszcie innego obrońcę sobie obrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, 31 Grudnia 1862.

N. 971. **Concurs.** (63. 3)

An der Lemberger k. k. med. chir. Lehranstalt ist die Lehrkanzel für die Seuchenlehre und Veterinairpolizei mit jährlichen 630 fl. österr. Währung und der Aussicht auf öffentliche Verwendung an der in Lemberg zu entrichtenden Hufbeschlags-Lehranstalt zu besetzen, deren Erlangung außer der entsprechenden wissenschaftlichen und didaktischen Befähigung von der genauen Kenntniß der polnischen oder wenigstens einer andern slavischen Sprache bedingt ist..

Die gehörig belegten Competenz-Gesuche sind bis 20. Februar l. J. und zwar wenn die Competenten sich bereits im öffentl. Dienste befinden, mittelst ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde bei der k. k. Statthalterei in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 11. Jänner 1863.

Konkurs.

Przy Lwowskim c. k. medyczno-chirurgicznym zakładzie naukowym jest do obsadzenia katedra naukowa dla nauki o zarazach i policyi weterynarnéj z roczną płacą 630 złr. w. a. z widokiem na płatne używanie przy naukowym we Lwowie założyć się mającym zakładzie kucia koni. Osiągnięcie téj posady zawisło nietylko od odpowiedniego umiejętnego i dydaktycznego uzdolnienia ale oraz od dokładnéj znajomości polskiego albo przynajmniéj innego jakiego sławiańskiego języka.

Należycie instruowane podania kompetentów mają być wniesione do c. k. Namiestnictwa we Lwowie, najdaléj do dnia 20. Lutego b. r. a jeżeli kompetonci znajdują się już w publicznéj służbie za pośrednictwem swoich bezpośrednich przełożonych władz.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 11. Stycznia 1863.

N. 23445. **Edict.** (62. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird in Folge des Gesuches des Herrn Israel Anisfeld de praes. 14. Nov. 1862, Z. 21586 um Amortisirung dreier Stück ihm am 30. October 1862 in Verlust gerathenen Coupons der westgalizischen Grundentlastungs-Obligation Nr. 3369 über 500 fl. CM. und zwar der eine zahlbar am 1. November 1862, der zweite am 1. Mai 1863 und der dritte am 1. November 1863; der allfällige Besitzer derselben aufgefordert, diese Coupons binnen Einem Jahre vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Krakauer Zeitung so gewiß hiergerichts vorzubringen, als sonst dieselben für null und nichtig erklärt werden würden.

Krakau, 30. Dezember 1862.

Edykt.

C. k. Sąd krajowy wzywa na prośbę P. Izraela Anisfelda na dniu 14 Listopada 1862, L. 21586. podaną celem amortyzacyi, trzech przez tegoż na dniu 30 Października 1862 zgubionych kuponów obligacyi indemnizacyjnéj zachodniéj Galicyi Nr. 3369 na 500 złr. k. m. opiéwającéj, każdy na 12 złr. 50 kr. m. k., z których pierwszy na dniu 1 Listopada 1862, drugi na dniu 1 Maja 1863, a trzeci na dniu 1 Listopada 1863 r. do zapłaty zapadł — posiadacza tychże kuponów — aby takowe w przeciągu jednego roku, licząc od dnia ostatniego ogłoszenia niniéjszego edyktu w części urzędowéj — Gazety Krakowskiéj w Sądzie krajowym tém pewniéj przedłożył, gdyż w razie przeciwnym te kupony za nieważne ogłoszone zostaną.

Kraków, dnia 30. Grudnia 1862.

Kundmachung. (78. 1-3)

Das von dem Bankausschusse in dessen Jahres-Versammlung vom 13. bis 18. Jänner 1862 gewählte Comité hat die Bilanzen der Bank für das Jahr 1862 geprüft und in Ordnung befunden.

Mit Zustimmung des hohen Finanzministeriums wird die Dividende für das zweite Semester 1862 mit

Neun und zwanzig Gulden öst. Währ.

für jede Bankactie bemessen, und kann vom 15. Januar 1863 angefangen, bei der Actien-Casse der Bank in Wien behoben werden.

Zugleich wird der Stand der Bank vom 31. Dezember 1862 und die Uebersicht der Geschäftserträgnisse der Bank im zweiten Semester 1862 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wien, am 14. Jänner 1863.

Pipitz,
Bank-Gouverneur.

Wodianer,
Bank-Director.

L. 19854. **Obwieszczenie.** (46. 1-3)

Ces. kr. Sąd obwodowy Tarnowski p. Lucyanowi Stobieckiemu, Antoniemu Willan, p. p. Emilii Alojzyi i Julii, Ignacemu Jadwidze Marynowskim niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Katarzyna Marynowska i p. Leon Stobiecki przeciw tychże o zniesienie współwłasności dóbr Uścia w obwodzie Tarnowskim położonych i o sprzedaż takowych na publicznéj licytacyi — złożenie rachunków i ich zarządu z pn. skargę wniósł i o pomoc sądową prosił — w skutek czego termin na 26 Marca 1863 o godzinie 10 przedpołudniem wyznaczonym został.

Ponieważ pobyt zapozwanych nieznajomy jest, przeznaczył tutejszy sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego Adwokata Dr. Hoborskiego z zastępstwem p. Adwokata Dr. Rosenberga na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie. —

Tym edyktem pzypomina się każdemu z zapozwanych, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub téż innego obrońcę obrał, i tutejszemu Sądowi oznajmił ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użył, inaczéj z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisaćby musiał. —

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 18. Grudnia 1862.

Z. 292. **Kundmachung.** (66. 3)

Am 23. Dezember 1862 ist ein bei dem Postamte in S. A. Ujhely aufgegebener ärarischer Geldbrief mit 2400 fl. öst. W. abhanden gekommen. Derselbe enthielt unter andern zwei Banknoten zu 1000 fl. deren eine mit Serie S. y. N. 32258 und die andere mit Serie X. p. N. 39676 bezeichnet war, welches mit der Aufforderung allgemein verlautbart wird, daß der Ueberbringer dieser Banknoten eventuell zur Kenntniß der k. k. Postdirection in Kaschau gebracht, damit im Wege der weiteren Nachforschung möglicherweise der Entwender ermittelt werde.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 14. Jänner 1863.

N. 840. **Concurs-Kundmachung.** (72. 2-3)

Zu besetzen sind:

Eine definitive Steuereinnehmersstelle I., II. und III. Classe im Krakauer Verwaltungsgebiete in der IX. Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher 945 fl., 840 fl. und 735 fl. und eventuel mehrere Controllors- und Offizials-Stellen I., II. und III. Classe sämmtliche mit Cautionspflicht oder endlich Assistentenstellen I. II. und III. Classe.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß des steueramtlichen Dienstes und der Landessprache binnen vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen. Disponible Beamte, welche die erforderliche Befähigung besitzen, werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Krakau, am 20. Jänner 1863.

L. 81. **Edykt.** (75. 2-3)

C. k. Sąd delegowany miejski podaje do wiadomości, iż panna Aniela Kadłubowska, uchwałą c. k. Sądu Krajowego Krakowskiego w dniu 16 Grudn. 1862, do L. 20348 zapadłą — za bezwłasnowolną uznaną została, i że téjże kuratorem zamianowano p. Dra. Antoniego Sanockiego.

Kraków, dnia 18. Stycznia 1863.

Z. 397. **Kundmachung.** (77. 2-3)

Am 11. Februar d. J. um 3 Uhr Nachmittags wird in der Kanzlei des Podgórzer Magistrats, die der Stadtgemeinde Podgórze gehörige unter Cons. Nr. 8 gelegene, früher als Bräuhaus benützte Realität sammt dem Nebengebäude und der dazu gehörenden Bau- und Gartengrund Area im beiläufigen Flächenmaße von 1 Joch 545 Quadratklaftern im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden.

Der Schätzungspreis beträgt 4330 fl. 8 Nkr., das Vadium 433 fl. öst. W.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die übrigen Licitationsbedingnisse in der Kanzlei des Podgórzer Magistrats eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirksamte.

Podgórze, 25. Jänner, 1863.

Obwieszczenie.

C. k. Urząd powiatowy w Podgórzu podaje niniejszém do wiadomości, jako na dniu 11 Lutego b. r. o godzinie 3 po południu odbędzie się w gmachu magistratualnym publiczna sprzedaż realności miasta Podgórza pod Nr. 8 położonéj, składającéj się z byłego browaru, budynku przybocznego i około $1\frac{1}{3}$ morg. gruntu.

Suma 4330 złr. 8 centów w. a. jest ceną wywołania, 433 złr. w. a. wadyum.

O bliższych warunkach téj licytacyi powziąść można wiadomość w tutejszym Magistracie.

Z c. k. Urzędu powiatowego.

Podgórze dnia 25 Stycznia 1863.

L. 413. **Edykt.** (59. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém edyktem podaje do publicznéj wiadomości, iż pozwala celem odzyskania przez P. Adama Dr. Morawskiego, przeciwko P, Karolinie hr. Skorupkowéj w ślad zapadłego tutejszo sądowego nakazu zapłaty z dnia 15 Maja 1860 do L. 6675 wywalczonéj należytości wekslowéj w kwocie 1500 złr, wraz z procentem po 6% od dnia 13 Stycznia 1860, tudzież kosztami sądowemi w kwocie 2 złr. 74 kr., kosztami egzekucyjnemi w kwocie 3 złr. 83 kr., 18 złr. ½ kr. jako téż kosztami w kwocie 37 złr. 90 kr. teraz przyznanemi — po urzeczywistnionem drugim stopniu egzekucyi sprzedarz hypotecznych na rzecz téjże należytości dóbr Wojków wraz z przyległ. Annapol, Domacyny, Majdan, Zaduszniki, Ostrów i Urszulinek a właściwie rozciągnienie pod dniem 18 Grudnia 1862 do L. 19880 względem należytości P. Adama Dr. Morawskiego przeciw P. Karolinie hr. Skorupkowéj w kwocie 2730 złr. w. a. z. p, n. pozwolonéj i na dzień 6 Lutego i 6 Marca 1863 każdą razą o godzinie 9 rano rozpisanéj licytacyi tychże dóbr, także na odzyskanie poprzednio wspomnionéj należytości.

O czém zawiadamia się obydwie strony jak niemniéj wszystkich wierzycieli hypotecznych.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 15 Stycznia 1863.

Edict. 73. (2-3)

A. E. z. Z. 16188.

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte als Handelsgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß das mit dem Beschlusse vom 5. Mai 1862, Z. 8336 über das Vermögen des Wolf Silberstein eingeleitete Vergleichsverfahren durch das am 19. Juli 1862 zwischen dem Verschuldeten und dessen Gläubigern geschlossene Uebereinkommen beendigt und mit dem hiergerichtlichen Beschlusse vom 30. Dezember 1862, Z. 16188, die Einstellung der Berechtigung des Wolf Silberstein zur freien Verwaltung seines Vermögens aufgehoben wird.

Krakau, 30. Dezember 1862.

L. 20661. **Edykt.** (70. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém edyktem wiadomo czyni, że z miejsca pobytu niewiadomym Jonaszowi Luxenberg, Lazarowi Luxenberg i Samuelowi Luxenberg, w celu doręczenia tutejszo-sądowych uchwał tabularnych z dnia 16. Sierpnia 1860, L. 11318 i 13 Sierpnia 1862, L. 11110 kuratora w osobie p. Adw. Dra. Rosenberga z substytucyą p. Adw. Dra. Jarockiego na koszt i niebezpieczeństwo z miejsca pobytu niewiadomych nadał i temuż kuratorowi te uchwały doręczył.

Z rady c. k. Sądu Obwodowego.

Tarnów, dnia 31 Grudnia 1862.

Wiener Börse-Bericht

vom 26. Jänner

Öffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	68.75	68.90
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
vom Jänner — Juli	81.10	81.30
vom April — October	81.30	81.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	74.80	75.—
dtto „ 4½% für 100 fl.	66.—	66.25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	145.50	145.75
„ 1854 für 100 fl.	91.75	92.—
„ 1860 für 100 fl.	93.30	93.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87.25	87.75
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	85.50	87.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	74.50	75.—
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	73.25	73.75
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	73 —	73.50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	817.—	819.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	225.—	225.20
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	658.—	660.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. ö. W.	1852.	1854.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	234.50	235.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	152.25	152.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	129.50	130.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der südl. Staats-lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	270.—	271.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	219.—	219.50
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	429.—	431.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	236.—	238.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	401.—	403.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	385.—	390.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze: 6jährig zu 5% für 100 fl.	104.25	104.50
10jährig zu 5% für 100 fl.	100.—	100.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.50
der Nationalbank auf östr. W.: 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.70	85.90
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	76.75	77.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	132.50	132.75
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	98.50	99.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	121.50	122.—
„ „ zu 50 fl. CM.	51.—	52.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	36.—	36.50
Esterhazy zu 40 fl. CMze	95.—	96.—
Salm zu 40 fl. „	37.50	38.—
Palffy zu 40 fl. „	38.75	39.—
Clary zu 40 fl. „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 fl. „	38.50	39.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	20.75	21.25
Waldstein zu 20 fl. „	23.25	23.50
Keglevich zu 10 fl. „	16.75	17.—

3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	98.20	98.30
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	98.30	98.40
Hamburg, für 100 M. B. 4%	87.25	87.40
London, für 10 Pf. Sterl. 3%	116.25	116.30
Paris, für 100 Franks 4%	46.10	46.10

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	fr.	fl.	fr.	Letzter Cours fl.	fr.	fl.	fr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5	61	5	59	5	58	5	60
„ vollw. Dukaten	5	61	5	59	5	58	5	60
Krone	—	—	—	—	15	90	15	95
20 Frankstücke	9	30	—	—	9	30	9	32
Russische Imperiale	—	—	—	—	9	60	9	65
Silber	114	50	—	—	114	75	115	—

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Przemysl 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Minuten Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Granica** nach Szczakowa 6 Uhr 30 Min. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vorm. 2 Uhr 15 Min. Nachm.

von **Szczakowa** nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vorm. 2 Uhr 26 Min. Nachm., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von **Przemysl** nach Krakau 9 Uhr Morgens.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Przemysl 7 Uhr 23 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Przemysl** von Krakau 4 Uhr 43 Min. Nachm.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe der Tage von	bis
27	2	331''' 25	+ 5°8	58	WSW. mittel	trüb			
	10	29 93	4°5	58	W. schwach	„		+ 0°7	+ 5°9
28	6	31 33	1°0	90	WSW. mittel	„	Regen Nachts		

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**